

**1. Satzung zur Änderung
der Straßenausbaubeitragssatzung
der Stadt Dannenberg (Elbe) vom 05.05.2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.4.2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in seiner Sitzung am2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dannenberg (Elbe) vom 05.05.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet, ansonsten abgerundet werden,

2. Nach § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt; die bisherigen §§ 9 bis 19 werden die §§ 10 bis 20:

§ 9

Vergünstigung für mehrfach bevorteilte Grundstücke

- (1) Bei im Innenbereich liegenden, von mehreren öffentlichen Straßen bzw. Teileinrichtungen bevorteilten Grundstücken, die nur für Wohnzwecke genutzt werden bzw. nur für Wohnzwecke bestimmt sind, wird der der sich für jede Anlage/Teileinrichtung ergebende Beitrag nur zu $\frac{3}{4}$ erhoben. Diese Vergünstigung wird für höchstens 1.200 m² Grundstücksfläche gewährt. Für darüber hinausgehende Flächen wird der volle Beitrag erhoben. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (2) Sind Beiträge zu anderen Einrichtungen nicht in vollem Umfang zu leisten oder geleistet worden, weil es sich um qualifizierte Straßen handelt (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) oder weil bestimmte Teileinrichtungen nicht vorhanden oder geplant sind, so bezieht sich die Vergünstigung nur auf solche Teileinrichtungen, die auch jeweils vorhanden oder geplant sind und die auch voll in Baulast der Beitragsgläubigerin stehen.

3. Der § 14 (vorher § 13) erhält folgende Fassung:

§14

Fälligkeit und Verrentung

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- **Alternative A (analog NKAG) -**
- (2) Die Beitragsgläubigerin kann auf Antrag eine Zahlung des Beitrages für Verkehrsanlagen in Form einer Rente mit höchstens 20 Jahresleistungen zulassen. Die monatliche Zahlung der Jahresleistungen ist möglich. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Der jeweilige Restbetrag der Forderung wird mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 BGB verzinst. Bei Veräußerung des Grundstücks oder Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe fällig.

- Alternative B (analog NKAG mit Einstiegsbetrag) -

- (2) Die Beitragsgläubigerin kann auf Antrag eine Zahlung des Beitrages für Verkehrsanlagen in Form einer Rente mit höchstens 20 Jahresleistungen zulassen, wenn der zu zahlende Beitrag 1.000 € übersteigt. Die monatliche Zahlung der Jahresleistungen ist möglich. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Der jeweilige Restbetrag der Forderung wird mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 BGB verzinst. Bei Veräußerung des Grundstücks oder Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe fällig.

- Alternative C (analog NKAG mit Staffelung) -

- (2) Die Beitragsgläubigerin kann auf Antrag eine Zahlung des Beitrages für Verkehrsanlagen in Form einer Rente mit höchstens 20 Jahresleistungen zulassen. Die monatliche Zahlung der Jahresleistungen ist möglich. Dabei sind Forderungen von mehr als

- a) 1.000 – 4.000 € in bis zu 4 Jahresleistungen,
- b) 4.000 – 10.000 € in bis zu 10 Jahresleistungen,
- c) 10.000 € in bis zu 20 Jahresleistungen zu erbringen.

Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Der jeweilige Restbetrag der Forderung wird mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 BGB verzinst. Bei Veräußerung des Grundstücks oder Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe fällig.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den2020

J. M e y e r, Stadtdirektor